

Derzeit wird – wieder einmal – die Abschaffung des Ehegattensplittings in der Politik diskutiert; sie soll durch eine Individualbesteuerung ersetzt werden. Abgesehen von der Frage, ob sich dieses Vorhaben angesichts der Rechtsprechung des BVerfG realisieren lässt, sollte ein Aspekt beachtet werden, der sich nicht auf den ersten Blick erschließt: Diese Maßnahme würde sich insbesondere auch bei Personengesellschaften auswirken (dazu erscheint in Kürze ein Beitrag von Broer). Effekte ergeben sich dadurch auch in standort- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht. Das gilt ebenfalls für Pläne, den Spitzensteuersatz auf 49% anzuheben (zu den geplanten Änderungen des ESt-Tarifs vgl. Richter, BB 2013, 1891). Auch dies würde Personengesellschaften belasten; in dieser Rechtsform sind in Deutschland immerhin 90% der Unternehmer organisiert (Riedel, HB vom 20.8.2013, 5). Mit den von den im Bundestag vertretenen Parteien geplanten Auswirkungen der avisierten Änderungen der Ertragsteuersätze und der Vermögensteuer auf die Steuerbelastung von Unternehmen (z. B. die Benachteiligung von Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften) beschäftigt sich ein ebenfalls in Kürze erscheinender Beitrag von Zipfel.



Udo Eversloh,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **BFH: Verpflichtung zur Verrechnungspreisdokumentation nach § 90 Abs. 3 AO ist unionsrechtsmäßig**

1. Eine Person steht einem Steuerpflichtigen i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 1 AStG nahe, wenn eine dritte Person am Grundkapital oder Stammkapital sowohl der Person als auch des Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist. Beschränkungen im Innenverhältnis aufgrund einer Treuhand sind ebenso unbeachtlich wie Stimmrechtsbeschränkungen. Gleiches gilt im Ergebnis für die Annahme eines Nahestehens im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer vGA.

2. Die Verpflichtung, bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i. S. des § 1 Abs. 2 AStG Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen (§ 90 Abs. 3 AO), ist mit der Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG vereinbar.

**BFH**, Urteil vom 10.4.2013 – I R 45/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2069-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Nach § 90 Abs. 3 AO hat der Steuerpflichtige bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit ihm nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Diese Pflichten beziehen sich insbesondere auf die mit den Nahestehenden vereinbarten sog. Verrechnungspreise. Einzelheiten der Dokumentation regelt die Finanzverwaltung in der „Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung“. Kommt der Steuerpflichtige den Dokumentationspflichten nicht oder nur unvollständig nach, ermöglicht § 162 Abs. 3 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu seinem Nachteil. Außerdem erlaubt § 162 Abs. 4

*AO für solche Fälle einen „Strafzuschlag“ zur festgesetzten Steuer von mindestens 5 000 Euro, bei verspäteter Vorlage der Aufzeichnungen sogar bis zu 1 Mio. Euro. Sachverhalte ohne entsprechenden Auslandsbezug sind von diesen Pflichten, die für die Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen, nicht betroffen. Inlandssachverhalte und Auslandssachverhalte werden also „ungleich“ behandelt.*

*Der BFH sah in dieser Ungleichbehandlung dennoch keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union. Zwar werde in den Schutzbereich danach bestehender Grundfreiheiten im gemeinsamen Binnenmarkt eingegriffen. Doch sei dieser Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht. Der Eingriff sei auch verhältnismäßig, weil ohne die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation eine effektive Sachverhaltsaufklärung nicht möglich sei. Eine solche könne nicht allein mit den Mitteln der zwischen-staatlichen Amtshilfe gewährleistet werden.*

*Der BFH hielt die Aufforderung zur Vorlage der Dokumentation für rechtmäßig, weil sich die Verrechnungspreise andernfalls nicht verlässlich überprüfen ließen.*

*Dem Urteil kommt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion im politischen Raum über die „Steuerflucht“ in sog. Steueroasen, auch solche innerhalb der Europäischen Union, beträchtliche Bedeutung zu. Allerdings lässt der BFH ausdrücklich offen, ob einzelne Bestimmungen über die Dokumentationspflicht in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung nicht doch über das hinausgehen, was zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Diese Fragen lassen sich nicht im Rahmen der Dokumentationsanforderung beantworten, sondern erst im Klageverfahren gegen einen nachfolgenden Steuerbescheid oder die nachfolgende Festsetzung eines „Strafzuschlags“.*

(Quelle: PM BFH vom 21.8.2013)

#### **BFH: Fahrgestellung als Lohn**

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer, führt das dem Grunde nach zu einem lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil. Der Vorteil bemisst sich grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort einer vergleichbaren von fremden Dritten erbrachten Leistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).

**BFH**, Urteil vom 15.5.2013 – VI R 44/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2069-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BFH: Entstehung der Energiesteuer bei Abgabe an einen Nichtberechtigten**

1. Eine Abgabe von Energieerzeugnissen i. S. des § 30 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG liegt auch in den Fällen vor, in denen der Abgebende einer anderen Person aufgrund eines vereinbarten Besitzmittlungsverhältnisses den mittelbaren Besitz an den Energieerzeugnissen verschafft.

2. Die in § 30 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG getroffene Regelung kann nicht als allgemeine Heilungsvorschrift verstanden werden, die ungeachtet eines Zwischenerwerbs durch einen Nichtberechtigten den in § 30 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG normierten Steuerentstehungsstatbestand verdrängt.

**BFH**, Urteil vom 14.5.2013 – VII R 39/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2069-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### Nicht amtliche Leitsätze

#### **FG Köln: Zeitliche Zuordnung einer nachträglichen Kaufpreisänderung für Übertragung einer Kapitalbeteiligung gem. § 8 Abs. 2 KStG**

Im Regelfall ist es ausgeschlossen, bei der Behandlung laufender Geschäftsvorfälle nachträgliche Ereignisse, welche zur Unwirksamkeit oder zur Änderung des Geschäftsvorfalles führen, steuerlich rückwirkend zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Änderung des laufenden Gewinns findet damit grundsätzlich nicht statt. Anders verhält es sich im Anwendungsbereich steuerlicher